

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 3/2014, S. 65–66

Dirk Siegfried

»Gedenke Deiner Ahnen«

Zum Beschluss des BVerfG vom 17.12.2013 zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Dirk Siegfried, Berlin*

»Gedenke deiner Ahnen«

Zum Beschluss des BVerfG vom 17.12.2013 zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung

Zur Entstehung des behördlichen Anfechtungsrechts von Vaterschaften

*»Gedenke deiner Ahnen, sei deutsch in Wort und Tat,
iss Äpfel, nicht Bananen, üb' Treue, nicht Verrat.«*

Ich weiß nicht, wann diese Zeilen entstanden sind. Die Geringschätzung der Banane wirkt inzwischen etwas verstaubt. Die sentimentale Verquickung von Abstammung, deutscher Selbstvergewisserung und Fremdenfeindlichkeit erfreut sich jedoch offenbar weiterhin einer gewissen Beliebtheit. Die letzte große Koalition hatte sich in ihrer Koalitionsvereinbarung darauf festgelegt, den »Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung von Vorteilen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht« unterbinden zu wollen. Diese Vereinbarung vollzog sie durch die Einführung einer behördlichen Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB, mit der es dem Staat ermöglicht wurde, sogenannte Scheinvaterschaften rückwirkend zu beseitigen und damit auch die etwa hierdurch erlangte deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes.

Ein staatliches Recht zur Anfechtung von Vaterschaften hatte es bereits seit 1938 gegeben. Dieses Recht wurde 1961 unter einer CDU/CSU-geführten Regierung mit der Begründung abgeschafft, eine öffentliche Stelle solle kein Recht auf einen Eingriff in die Familie haben. Die Abschaffung des staatlichen Anfechtungsrechts im Jahre 1961 ist einer der Belege dafür, dass es in der frühen Bundesrepublik durchaus eine Auseinandersetzung mit und eine Abgrenzung von nationalsozialistischem Unrecht gegeben hat. Weitere Belege hierfür sind z. B. das Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit in Art. 16 Abs. 1 GG und der Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG vor einer auch staatlichen Beeinträchtigung. Die große Koalition des Jahres 2008 hat sich über dieses Erbe mit beunruhigender Leichtfertigkeit hinweggesetzt.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens wurden schwere verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Bei einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages hat eine Mehrheit von fünf der neun angehörten Sachverständigen den Gesetzentwurf generell abgelehnt, von den übrigen hatten immerhin noch zwei Sachverständige Beden-

ken gegen einzelne Regelungen.¹ Auch das Ergebnis dieser Anhörung hat die große Koalition mit großer Gelassenheit ignoriert. Dass jedenfalls im Bundesministerium der Justiz die Bedenken damals nicht geteilt wurden, ist kaum denkbar. Aber auch das wäre keineswegs beruhigend – im Gegenteil: Verfassungsrechtliche Bedenken wären dann im Hinblick auf einen offenbar als vorrangig angesehenen Koalitionsvertrag zurückgestellt worden. Dies mag im Vertrauen darauf geschehen sein, dass die Regelung beim Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben würde. Langfristig gäbe es jedoch Grund zur Sorge, wenn sich die übrigen Verfassungsorgane ihrer eigenen Verantwortung für die Einhaltung der Verfassung entledigten.

Der Beschluss des BVerfG vom 17.12.2013

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz nun mit Beschluss vom 17.12.2013² für mit Art. 16 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar und somit nichtig erklärt. Ein Verfassungsverstoß hätte gereicht. Das Gericht benennt gleichwohl jeden Verfassungsverstoß mit größter Genauigkeit und Schärfe. Das Urteil ist insgesamt lesenswert. Ich möchte daher nur einige Punkte hervorheben, die aus meiner Sicht das Gesetzgebungsverfahren als besonders skandalös erscheinen lassen:

Fehlende Dringlichkeit

Das Gericht wirft dem Gesetzgeber u. a. vor, eine besondere Dringlichkeit, aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennungen zu bekämpfen, sei nicht erkennbar geworden. Zum einen seien die im Gesetzgebungsverfahren genannten Zahlen nicht aussagekräftig genug (vgl.

* Dirk Siegfried ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen das Aufenthaltsrecht und das Kinderschaftsrecht. Anmerkungen zu diesem Beitrag können an redaktion@asyl.net gerichtet werden.

¹ Protokoll abrufbar bei www.bundestag.de unter »Ausschüsse«, 16. Wahlperiode/Recht/Anhörungen/Archiv/23. Mai 2007.

² BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 6/10 – (asyl.net, M21474), ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 92.

Rn.71 des Beschlusses). Zum anderen gebe es ja auch unterhaltsrechtliche und über § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) strafrechtliche Möglichkeiten, einer Praxis aufenthaltsrechtlich motivierter Gefälligkeitsanerkennungen entgegenzuwirken (vgl. Rn.73). Zutreffend stellt das Gericht fest, dass die massiven Grundrechtseingriffe ohne ausreichende Analyse der Situation, auf die mit der Gesetzesänderung reagiert werden sollte, vorgenommen wurden.

Eingriff in Grundrechte des Kindes

Des Weiteren erklärt das Gericht, die staatliche Herbeiführung des Staatsangehörigkeitsverlusts sei aus Sicht des betroffenen Kindes ein gravierender Grundrechtseingriff. Die deutsche Staatsangehörigkeit ermögliche dem Kind den weiteren Verbleib in Deutschland und die gleichberechtigte Teilhabe an Gütern und Rechten und damit die volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik. Mit dem Wegfall der Staatsangehörigkeit entfielen Lebenschancen, auf die sich das Kind je nach Alter eingerichtet habe (vgl. Rn. 85). Bemerkenswert an diesen Ausführungen ist lediglich, dass sie offenbar erforderlich schienen. Seitens des Gesetzgebers wurde das sonst so gerne betonte Kindeswohl ausgeblendet. In der Debatte um das Gesetz wurde von dessen Befürwortern sogar angeführt, es liege im Kindeswohl, wenn der Staat eine nicht den biologischen Tatsachen entsprechende Vaterschaft beseitige.

Ausforschung des Familienlebens als Grundrechtseingriff

Selbstverständliches betont das Bundesverfassungsgericht auch, wenn es erklärt, die Beeinträchtigung des Familienlebens durch die mit einem Anfechtungsverfahren verbundene Ausforschung setze nicht erst mit der gerichtlichen

Abstammungsklä rung ein. Vielmehr belasteten schon die vorausgehenden behördlichen Ermittlungen die sozialen Beziehungen der Familie, sie nähmen den Beteiligten Gewissheit und Vertrauen in ihre familiären Beziehungen und belasteten im Übrigen auch die familiäre Beziehung zwischen Mutter und Kind (vgl. Rn.107). Der Gesetzgeber hatte sich demgegenüber lediglich an den sogenannten Missbrauchsfällen orientiert und die missbräuchlich herbeigeführten familienrechtlichen Beziehungen als nicht schützenswert bewertet. Der Umstand, dass bereits die Missbrauchsverdächtigung einen Grundrechtseingriff darstellt, wurde vom Gesetzgeber gänzlich vernachlässigt. Das Bundesverfassungsgericht erklärt hierzu, es sei verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen,

»[...] , dass die in § 1600 Abs. 4 BGB unnötig weit gefassten Anfechtungsvoraussetzungen nicht verheiratete, ausländische oder binationale Elternpaare, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, generell dem Verdacht aussetzen, die Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorgenommen zu haben und deren Familienleben damit ohne weiteres mit behördlichen Nachforschungen belasten«³.

Genau dieser Generalverdacht ist es wiederum, der – in Verbindung mit der offenkundigen Nichtbeachtung der Regeln des gesetzgeberischen Handwerks, der Missachtung des sonst so gern betonten Kindeswohls sowie des ebenfalls gern betonten Schutzes von Ehe und Familie – den Verdacht erregt, der Gesetzgeber habe hier zur Befriedigung fremdenfeindlicher Instinkte gehandelt.

³ Ebd., Rn. 109.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: Bestellservice@vonloeper.de
Internet: www.vonloeper.de/Asylmagazin.

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

